

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MARINA PUNAT d.o.o.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Benutzer der Dienstleistungen des nautischen Tourismushafens – MARINA Punat d.o.o. Punat.
- 1.2. Es wird hiermit festgestellt, dass die Marina in einem Bereich tätig ist, der für den Zugang und Durchgang von Bürgern ohne besondere Benachrichtigung an Mitarbeiter der Marina offen ist. Alle Benutzer der Marina akzeptieren damit die Verpflichtung zur angemessenen Sorgfalt im Hinblick auf ihr eigenes Eigentum sowie das Eigentum Dritter.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Marina und der Benutzer ihrer Dienstleistungen.
- 1.4. Im Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Wasserfahrzeug – jedes registrierte Objekt, das zur Navigation bestimmt ist und Gegenstand des Dauerliegeplatzvertrags oder des Transitliegeplatzvertrags ist.

Wasserfahrzeugbesitzer – eine Person, die in dem relevanten rechtlichen Dokument als Eigentümer des Wasserfahrzeugs bezeichnet ist. Sie müssen nicht notwendigerweise Vertragspartei oder Liegeplatzbenutzer sein. Beim Abschluss des Liegeplatzvertrags und während seiner anschließenden Umsetzung ist die Marina nicht verpflichtet, die Identität des Wasserfahrzeugbesitzers zu überprüfen.

Lagerplatzbenutzer – ein Liegeplatzbenutzer mit einem aktiven Liegeplatzvertrag, der mit der Marina einen Mietvertrag für Lagerräume abgeschlossen hat.

Liegeplatzbenutzer – jede natürliche oder juristische Person, die als Vertragspartei einen Dauerliegeplatzvertrag oder einen Transitliegeplatzvertrag mit der Marina abgeschlossen hat.

Durch den Abschluss des Liegeplatzvertrags bestätigt eine Vertragspartei, die das Wasserfahrzeug nicht besitzt oder nicht zu 100% im Eigentum hat, ausdrücklich, dass sie den Eigentümer oder die Miteigentümer ordnungsgemäß über den Abschluss des Dauerliegeplatzvertrags oder des Transitliegeplatzvertrags mit der Marina informiert hat. Darüber hinaus anerkennen sie, dass sich das Wasserfahrzeug in der Marina befindet und die Marina das ausschließliche Recht hat, das Wasserfahrzeug zu behalten sowie ein Pfandrecht am Wasserfahrzeug für unbezahlte Liegeplatzgebühren und Schäden auszuüben, für die der Liegeplatzbenutzer haftbar ist.

Die Marina ist nicht verpflichtet, einen Liegeplatzvertrag mit mehreren Liegeplatzbenutzern in Bezug auf dasselbe Wasserfahrzeug (z. B. Miteigentümer des Wasserfahrzeugs) abzuschließen. Eine Vollmacht ist für den Abschluss des Liegeplatzvertrags nicht erforderlich, da die Person im Besitz des Wasserfahrzeugs als sein rechtmäßiger Besitzer für den Abschluss des Liegeplatzvertrags gilt.

Bevollmächtigter – eine Person, der der Liegeplatzbenutzer eine schriftliche Vollmacht erteilt hat, um hinterlegte Schlüssel abzuholen, Hebe-/Senkdienste zu arrangieren und das Wasserfahrzeug auf dem Land außerhalb der Marina zu transportieren.

Die einzige autorisierte Person, die berechtigt ist, eine Vollmacht auszustellen, ist der Liegeplatzbenutzer (die Person, die den Liegeplatzvertrag abgeschlossen hat).

Die Marina ist nicht befugt, Arbeitsaufträge für Wasserfahrzeuge anzunehmen.

Die Marina behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Vollmacht zu überprüfen und kann die Zustimmung des Liegeplatzbenutzers einholen.

Charter – die Ausübung wirtschaftlicher Aktivitäten im Rahmen der Vermietung eines Wasserfahrzeugs mit oder ohne Besatzung.

Liegeplatz – ein Gebiet im Meer oder an Land, das dem Liegeplatzbenutzer von der Marina vorübergehend für die Unterbringung seines Wasserfahrzeugs zugewiesen wird.

Dauerliegeplatzvertrag – ein Vertrag, der vom Liegeplatzbenutzer mit der Marina abgeschlossen wird und in der Regel einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten umfasst

Transitliegeplatzvertrag – ein Vertrag, der vom Liegeplatzbenutzer mit der Marina für einen in der Regel kürzeren Zeitraum von bis zu 6 Monaten abgeschlossen wird.

Artikel 2

- 2.1. Die Marina stellt sicher, dass alle Standards gemäß den einschlägigen Vorschriften der Republik Kroatien eingehalten werden. Sie bekräftigt ihr Engagement für die Instandhaltung des Hafens sowie aller Infrastrukturen, Gebäude, Anlagen und anderer Hafenausrüstungen in einem gut organisierten und zufriedenstellenden Zustand. Dabei übt sie die Sorgfalt aus, die von einem verantwortungsbewussten Geschäftsbetreiber erwartet wird, und hält sich an berufliche Normen.

Artikel 3

- 3.1. Alle Dienstleistungen der Marina unterliegen Gebühren gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer bestimmten Dienstleistung geltenden Preisliste. Der Benutzer gilt als mit der gültigen Preisliste vertraut, indem er entweder den Vertrag unterzeichnet oder die Dienstleistung in dem Fall eines Transitliegeplatzes in Anspruch nimmt. Die aktuell gültige Preisliste ist auf der Website der Marina abrufbar.

Artikel 4

- 4.1. Wasserfahrzeugbenutzer, die den Liegeplatz in der Marina nutzen, Besatzungen und andere Personen, die berechtigt sind, sich auf den Wasserfahrzeugen aufzuhalten, d. h. alle Benutzer der Marina-Dienstleistungen, sind verpflichtet, sich an diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die relevanten Ordnungsvorschriften der Hafensordnung der Marina Punat zu halten. Im Falle von Nichteinhaltung der genannten Vorschriften behält sich die Marina das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Nutzung von Liegeplätzen, zu verweigern und den gewährten Liegeplatz für die Nutzung zu entziehen.
- 4.2. Die Marina behält sich das Recht vor, den Abschluss des Liegeplatzvertrags abzulehnen, die Verlängerung eines bereits abgeschlossenen Liegeplatzvertrags zu verweigern oder die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen (z. B. Heben und Zu-Wasser-Lassen des Wasserfahrzeugs, Transitliegeplatzservice usw.) ohne zusätzliche Erklärung zu verweigern.

Artikel 5

- 5.1. Der Liegeplatzbenutzer und von ihnen gemäß den Vorschriften der Marina bevollmächtigte Personen, die sich am Liegeplatz in der Marina aufhalten, sind verpflichtet, die Sicherheit ihres Wasserfahrzeugs und seiner Ausrüstung mit angemessener Sorgfalt zu gewährleisten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, das Wasserfahrzeug für die gesamte Dauer seines Aufenthalts in der Marina mit hochwertigen und geeigneten Festmachern und Fendern auszustatten.
Sollte dem Wasserfahrzeug geeignete Festmacher fehlen, kann die Marina in Ausnahmefällen das Wasserfahrzeug vorübergehend mit qualitativen Festmachern ausstatten oder dies dauerhaft auf Kosten des Wasserfahrzeugbenutzers tun, ohne vorherige Benachrichtigung. Die Marina ist nicht verpflichtet, Reparaturen durchzuführen, außer solche, die sich auf die Ausrüstung des Wasserfahrzeugs beziehen.
- 5.2. Der Liegeplatzbenutzer trägt die alleinige Haftung dafür, dass das Wasserfahrzeug innerhalb des vertraglich vereinbarten Liegeplatzes ordnungsgemäß funktioniert und technisch sicher ist (z. B. Gefahr des Sinkens, Brand, Rumpfschäden, Rückhaltung von Regenwasser, etc.).
Die Marina hat die vollständige Autonomie zu entscheiden, ob ein bestimmtes Wasserfahrzeug, sei es auf See, im Trockenliegeplatz oder für das noch kein Liegeplatzvertrag abgeschlossen wurde, den Standards für ordnungsgemäße Funktion und technische Sicherheit entspricht. Diese Entscheidung erfolgt ohne weitere Erläuterung (Expertengutachten oder zusätzliche Tests sind nicht erforderlich).
Angesichts des Obengenannten behält sich die Marina das Recht vor, den Liegeplatzvertrag zu kündigen, die Vertragsverlängerung abzulehnen oder den Abschluss eines neuen Liegeplatzvertrags zu verweigern. Darüber hinaus hat die Marina die Befugnis, den Liegeplatzvertrag innerhalb von 90 Tagen nach seinem Abschluss oder unmittelbar nach der Ankunft des Wasserfahrzeugs zu kündigen, wenn eine technische Fehlfunktion festgestellt wird.
- 5.3. Nach Ablauf oder Kündigung des Liegeplatzvertrags behält sich die Marina das Recht vor, das Wasserfahrzeug ohne Zustimmung des Wasserfahrzeugbesitzers oder des Liegeplatzbenutzers an Dritte zu übertragen, wenn es im Trocken- oder Wasserliegeplatz innerhalb der Marina zurückgelassen wird.

- 5.4. Während des Aufenthalts des Wasserfahrzeugs in der Marina darf der Liegeplatzbenutzer ausschließlich die Dienstleistungen der von der Marina autorisierten Wartungseinrichtung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus muss die Wartung ausschließlich auf dem Gelände von Brodogradilište Punat d.o.o. (Werft Punat GmbH) durchgeführt werden.

ÜBERWACHUNG DES WASSERFAHRZEUGS

Artikel 6

- 6.1. Gemäß Artikel 673.n des Seeverkehrsgesetzbuches stellt die Marina Überwachungsdienste für Wasserfahrzeuge nur durch externe Inspektionen bereit. Diese Inspektionen, die keine detaillierte Prüfung der Ausrüstung durch die Marineros beinhalten, finden maximal zweimal innerhalb eines 24-Stunden-Zeitraums oder mindestens alle 12 Stunden statt. Dies bedeutet, dass die Marineros während des Zeitraums zwischen zwei Besuchen innerhalb von 12 Stunden nicht verpflichtet sind, die Wasserfahrzeuge zu überwachen.
- 6.2. Wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegt, bietet die Marina spezifische Überwachungsdienste für Wasserfahrzeuge nur dann an, wenn eindeutig erkennbar ist, dass weder der Liegeplatzbenutzer noch andere Personen auf dem Wasserfahrzeug oder in seiner Nähe anwesend sind. Wenn die Marineros feststellen, dass das Wasserfahrzeug zugänglich ist, Licht darin brennt oder der Liegeplatzbenutzer ihre Anwesenheit in der Marina über die Eintrittskarte bestätigt hat oder wenn andere Umstände eindeutig auf die Nutzung des Wasserfahrzeugs hinweisen, gilt der Liegeplatzbenutzer als Inhaber des Wasserfahrzeugs. In solchen Fällen ist die Marina nicht verpflichtet, das Wasserfahrzeug während dieses Zeitraums zu inspizieren.
- 6.3. Die Überwachung des Wasserfahrzeugs erfolgt durch einen Besuch des Wasserfahrzeugs im Wasserliegeplatz, ohne es zu betreten. Dies erfolgt ausschließlich vom Land oder vom Steg aus, soweit die Marineros die Stege überqueren können, ohne an jedem einzelnen Wasserfahrzeug für eine genauere Überwachung zu verweilen.
- 6.4. Ebenso führen die Marineros während der Überwachung der Trockenliegeplätze Inspektionen durch, und zwar im Rahmen täglicher Überquerungen zwischen den Stegen. Sie umfahren nicht jedes einzelne Wasserfahrzeug und führen keine detaillierten Inspektionen der Seiten durch, die beim Passieren zwischen den Stegen nicht sichtbar sind.
- 6.5. Die Marineros sind nicht verpflichtet, Schäden am Wasserfahrzeug aufzuzeichnen, es sei denn, sie stellen eine Brand- oder Sinkgefahr dar (z. B. sie sind weder in der Lage noch verpflichtet, Veränderungen in der Wasserlinie des Wasserfahrzeugs zu überwachen).
- 6.6. Die Marina übernimmt keine Haftung für die Verhinderung des Auftretens und der Ausbreitung von Bränden in Situationen, in denen die Marina aufgrund der raschen Ausbreitung von Feuer Brände nicht rechtzeitig erkennen oder löschen konnte.
- 6.7. In der Regel beträgt der seitliche Abstand zwischen Wasserfahrzeugen in Trockenliegeplätzen zwischen 50 und 150 cm. Die Marina ist nicht verpflichtet, einen größeren Abstand zwischen ihnen zu gewährleisten, um das Einfahren von Feuerwehrfahrzeugen zwischen zwei Wasserfahrzeugen an der Seitenflanke zu ermöglichen.
- 6.8. Die Marina übernimmt weder Verpflichtung noch Haftung für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung des Wasserfahrzeugs, einschließlich Fendern, Schäden an Zäunen, Schäden oder Verlust von Planen, Kissen, Segeln und Segelausrüstung usw. Insbesondere ist die Marina nicht verpflichtet, Regenwasser von Planen oder Wasserfahrzeugen zu überprüfen und zu entfernen, noch die ordnungsgemäße Funktion von Planen zu inspizieren.
- 6.9. Die Marina hat das Recht, zusätzliche Dienstleistungen anzubieten, wie z.B. die Überprüfung des Wasserfahrzeugs und das Anfertigen von Fotos mit dem „Proactive Boat Care“-System, ohne Verpflichtung. Die Marina übernimmt jedoch weder Verpflichtung noch Haftung für die Überwachung des Wasserfahrzeugs über das hinaus, was in dieser Bestimmung festgelegt ist. Es wird festgelegt, dass die Verpflichtung der Marina auf einen Besuch innerhalb eines 12-Stunden-Zeitraums beschränkt ist. Bei zusätzlichen Besuchen, die häufiger als innerhalb des vereinbarten 12-Stunden-Zeitraums erfolgen, übernimmt die Marina keine Haftung für eine fehlende Reaktion oder Benachrichtigung des Liegeplatzbenutzers. Obwohl die Marina nicht verpflichtet ist, behält sie sich das Recht vor, dem Liegeplatzbenutzer Fotos oder andere Benachrichtigungen über den Besuch an ihrem Wasserfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Marina übernimmt weder Verpflichtung noch Haftung für die Feststellung von Veränderungen oder den Vergleich des Zustands des Wasserfahrzeugs mit seinem Zustand während des letzten Besuchs des Liegeplatzbenutzers.

Überwachung von Wasserfahrzeugen über 24 m Länge über Alles (LOA)

Artikel 7

- 7.1. Der Liegeplatzbenutzer, der einen Liegeplatz für ein Wasserfahrzeug mit einer Länge über alles (LOA) von mehr als 24 m sichert, ist für dessen kontinuierliche Überwachung verantwortlich, die mindestens eine Person erfordert. In diesem Zusammenhang trägt der Liegeplatzbenutzer die alleinige Verantwortung für die laufende Überwachung eines solchen Wasserfahrzeugs, und dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Marina. In Bezug auf diese Wasserfahrzeuge ist der Überwachungsdienst auf die technischen Sicherheitsaspekte der verwendeten Festmachereinrichtungen (Festmacher und Küsteninfrastruktur) beschränkt, da die Marina keine Überwachung bereitstellt, wenn der Liegeplatzbenutzer oder eine von ihnen bevollmächtigte Person an Bord ist. Die Marina ist nicht verpflichtet, die kontinuierliche Anwesenheit von mindestens einer Person auf dem Wasserfahrzeug zu überprüfen.

Videoüberwachung und Sensoren

Artikel 8

- 8.1. Videoüberwachung für die Bedürfnisse der Marina:
Die Marina ist befugt, jedoch nicht verpflichtet, Videoüberwachung auf ihrem Gelände nach Bedarf für ihre betrieblichen Anforderungen einzusetzen. Die Marina übernimmt weder Verpflichtung noch Haftung für die Aufrechterhaltung eines Videosystems an einem bestimmten Teil der Marina oder für das Aufbewahren von Videoaufnahmen für jeden Zweck. Darüber hinaus ist die Marina nicht verpflichtet, Daten, die durch Videoüberwachung gesammelt wurden, mit Dritten zu teilen.
- 8.2. Webcams
Die Marina ist befugt, jedoch nicht verpflichtet, ihren Benutzern über ihre Website öffentlichen Zugang mithilfe von Webcams in ihrem gesamten Bereich bereitzustellen.
Zusätzlich ist die Marina befugt, jedoch nicht verpflichtet, Liegeplatzbenutzern über die mobile Anwendung Marina Punat Zugang zu Liegeplätzen mithilfe von Webcams in ihrem gesamten Bereich bereitzustellen.
- 8.3. Die Marina übernimmt keine Haftung für Daten, die mithilfe der beiden zuvor genannten Methoden oder anderer technischer Mittel erkannt werden können.
Weder die Marina noch ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, aufgrund von Informationen und Daten, die durch Videoüberwachung zur Verfügung gestellt werden, Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Schadensverhütung).
- 8.4. Sensoren
In Fällen, in denen der Liegeplatzbenutzer Sensoren installiert (z. B. Rauchsensor, Temperatursensor, Bilgsensor, Batteriesensor), unabhängig von der Art der Sensoren oder anderen Sensoren sowie unabhängig von der Entität, die die Sensoren verkauft/spendet und/oder installiert, ist die Marina nicht verpflichtet, aufgrund der auf diese Weise verfügbaren Informationen und Daten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Schadensverhütung).
Durch die Erfassung von Daten durch Sensoren bietet die Marina ein vertieftes Verständnis für den Zustand des Wasserfahrzeugs, ohne jedoch Verpflichtung oder Haftung für die ordnungsgemäße Funktion der Sensoren oder Maßnahmen basierend auf Sensorinformationen zu übernehmen.
- 8.5. Alle zuvor genannten Formen der technischen Überwachung durch die Marina, sowie andere Formen der technischen Überwachung in jedem Bereich der Marina, beeinflussen nicht die Verpflichtungen der Marina in Bezug auf die Überwachung von Wasserfahrzeugen. Diese Verpflichtungen werden ausdrücklich durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

SONSTIGE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Recht zur Hinterlegung eines Ersatzschlüssels für das Wasserfahrzeug

Artikel 9

- 9.1. Der Liegeplatzbenutzer hat das Recht, einen Ersatzschlüssel ausschließlich zur sicheren Aufbewahrung bei der Marina zu hinterlegen, indem er eine Empfangs- und Hinterlegungsbescheinigung unterzeichnet. Die Marina ist

nicht verpflichtet, dem Antrag auf Schlüsselhinterlegung nachzukommen, hat jedoch das Recht, einen solchen Antrag nach eigenem Ermessen zu erfüllen.

- 9.2. Die Marina ist weder berechtigt noch verpflichtet, einen hinterlegten Schlüssel zu verwenden, um das Wasserfahrzeug ohne vorherige Anfrage des Liegeplatzbenutzers zu betreten. Dies gilt auch in Situationen, in denen der Verdacht auf Schäden besteht. In solchen Fällen behandelt die Marina die Situation genauso wie bei Wasserfahrzeugen, für die kein Ersatzschlüssel hinterlegt wurde.
- 9.3. Die Marina stellt auf Anfrage oder auf Grundlage einer vom Liegeplatzbenutzer erteilten Vollmacht einen Ersatzschlüssel einem Dritten zur Verfügung, wobei sie keine Haftung für die Überprüfung der Richtigkeit dieser Dokumentation übernimmt.
- 9.4. Ersatzschlüssel für Wasserfahrzeuge werden in das Verzeichnis der hinterlegten Schlüssel eingetragen, und jede spätere Übergabe erfordert die Unterschrift des Empfängers. Darüber hinaus übernimmt die Marina keine Haftung dafür, wann und von wem ein Ersatzschlüssel zurückgegeben wird.
- 9.5. Der Schlüsselübergabeservice wird als kostenlose Dienstleistung angeboten. Der Liegeplatzbenutzer hinterlegt freiwillig einen Ersatzschlüssel bei der Marina auf eigenes Risiko, für eigene Bedürfnisse und auf eigene Anfrage. Die Marina übernimmt keine Haftung weder für den Ersatzschlüssel selbst noch für die Personen, die ihn verwenden.

Vermietung des Lagerraums

Artikel 10

- 10.1. Der Liegeplatzbenutzer mit einem aktiven Dauerliegeplatzvertrag kann die Vermietung eines Lagerraums für seine Ausrüstung als zusätzlichen Zahlungsservice arrangieren. Der Zweck Vermietung eines Lagerraums ist für die Aufbewahrung von Ausrüstung vorgesehen und nicht für die Unterbringung des Lagerplatzbenutzers oder die Beteiligung an anderen Aktivitäten innerhalb des Lagerraums. Bei Erbringung dieser Dienstleistung übernimmt die Marina keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die vom Lagerplatzbenutzer oder Dritten im Lagerraum hinterlassen wurden. Die Marina ist berechtigt, einen alternativen Lagerraumschlüssel zu verwenden, um den Zustand des Lagerraums zu überprüfen oder ihre Ausrüstung daraus zu holen.
- 10.2. Der Lagerplatzbenutzer ist ausschließlich persönlich für alle Schäden verantwortlich, die seine Gegenstände in der Marina und bei Dritten verursachen können.
- 10.3. Die Marina ist nicht verpflichtet, die Verfügbarkeit von 220-V-Strom in den Lagerräumen sicherzustellen, und übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Stromausfälle oder -unterbrechungen in den Lagerräumen entstehen.
- 10.4. Die Marina ist nicht verpflichtet, einen Vertrag über Lagerdienstleistungen abzuschließen oder die Dauer des vorherigen Vertrags zu verlängern, ohne dem Lagerplatzbenutzer hierfür weitere Erklärungen zu geben.

Heben und Senken von Wasserfahrzeugen

Artikel 11

- 11.1. Diese Geschäftsbedingungen regeln nicht die Beziehungen zwischen dem Liegeplatzbenutzer und Brodogradilište Punat d.o.o. in Bezug auf die Dienstleistungen zum Heben und Senken von Wasserfahrzeugen sowie andere Dienstleistungen, die von Brodogradilište Punat d.o.o. erbracht werden.
- 11.2. Die Marina Punat ist nicht verpflichtet, das Wasserfahrzeug auf das Land zu heben oder es auf Anfrage des Liegeplatzbenutzers ins Meer zu senken. Die Marina wird aufgrund ihrer eigenen technischen Bewertung die Anfrage zum Heben oder Senken des Wasserfahrzeugs entweder genehmigen oder ablehnen. Die Marina hat das Recht, das Wasserfahrzeug ausnahmsweise ohne ausdrückliche Anfrage des Liegeplatzbenutzers oder des Wasserfahrzeugbesitzers anzuheben, um Schäden zu verhindern, abhängig von den praktischen Möglichkeiten in einer solchen Situation.
- 11.3. Die Marina wird ausschließlich den Anweisungen des Liegeplatzbenutzers folgen, der Vertragspartei ist, und nicht den Anweisungen Dritter, unabhängig davon, ob es sich um den Wasserfahrzeugbesitzer oder eine Person handelt, die bestimmte Rechte am Wasserfahrzeug genießt. Dies beeinflusst nicht die Bewertung der Marina hinsichtlich der Ausführung der Dienstleistung oder der Anfrage.

- 11.4. Der Liegeplatzbenutzer und andere Personen, die nicht Mitarbeiter der Marina sind, sind nicht berechtigt, sich im Arbeitsbereich des Krans zu bewegen. Die Marina übernimmt keine Haftung für Verletzungen und andere Schäden, die aus dem Betrieb des Krans resultieren.

SONDERBEDINGUNGEN

Artikel 12

- 12.1. Es können Sonderbedingungen im Hinblick auf Wasserfahrzeuge mit einer Länge über 24 m (Länge über alles – LOA), einem Gewicht über 100 BRT oder einem Alter über 15 Jahre vereinbart werden.
- 12.2. Gesondert vereinbarte Sonderbedingungen gelten für Wasserfahrzeuge, die für kommerzielle Zwecke registriert sind (z. B. für die Erbringung von Unterkunftsdienstleistungen an Bord – Charter, Vermietung, etc.).
- 12.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die genannten Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme der Bedingungen, die gesondert vereinbart wurden.
- 12.4. Juristische oder natürliche Personen, die Wasserfahrzeuge für kommerzielle Zwecke registriert besitzen, und deren Benutzer sowie juristische oder natürliche Personen, die diese Wasserfahrzeuge verwalten, können gemäß der aktuell gültigen Preisliste und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht die Vorteile genießen, die für Benutzer von Liegeplätzen für den Privatgebrauch vorgesehen sind. Diese Ausnahme gilt, sofern solche Vorteile nicht gesondert vereinbart wurden.

SCHADENSHAFTUNG

Artikel 13

- 13.1. Falls ein Nutzer der Marina-Dienstleistungen durch seine Handlungen oder Fahrlässigkeit Schäden an der Marina oder anderen Nutzern der Marina-Dienstleistungen verursacht, ist er verpflichtet, die Schäden gemäß den geltenden Vorschriften der Republik Kroatien vollständig zu ersetzen.

Wenn der Schaden durch einen Fehlbetrieb des Wasserfahrzeugs selbst verursacht wird, der von den Mitarbeitern der Marina im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Überprüfung des Wasserfahrzeugs gemäß diesen Bestimmungen nicht festgestellt werden konnte, übernimmt die Marina keine Haftung für die Entschädigung von Schäden. Dies gilt sowohl für den Liegeplatzbenutzer, von dessen Wasserfahrzeug der Schaden stammt oder verursacht wurde, als auch für die Benutzer anderer Liegeplätze, Benutzer anderer Wasserfahrzeuge oder Besitzer anderer Wasserfahrzeuge, die von einem solchen Schaden betroffen sind.

- 13.2. Die Person, die für materielle und immaterielle Schäden an Eigentum der Marina, Eigentum anderer Liegeplatzbenutzer und Eigentum Dritter verantwortlich ist, sowie für Schäden durch Umweltverschmutzung, die durch die Besatzung oder andere autorisierte Personen an Bord verursacht wurde, oder durch einen Defekt am Wasserfahrzeug oder seiner Ausrüstung, oder infolge mangelnder Wartung des Wasserfahrzeugs oder seiner Ausrüstung, haftet für diese Schäden.
- 13.3. Der Liegeplatzbenutzer trägt die alleinige Verantwortung für Schäden, die aus einem Kabel an der 220-V-Elektroinstallation der Marina entstehen können.

Artikel 14

- 14.1. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten, insbesondere im Rahmen der Verpflichtungen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind, haftet die Marina nur für Schäden, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit seitens der Marina oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen ist.
- 14.2. Die Marina haftet nur für Schäden, für die sie aufgrund gesetzlicher Haftung verantwortlich ist, d.h. Schäden, die durch die Mitarbeiter der Marina verursacht wurden, für die die Marina gemäß eines Gerichtsurteils haftbar wäre. Die Marina hat eine Haftpflichtversicherung für Eigentümer von nautischen Tourismushäfen abgeschlossen, um Ansprüche Dritter abzudecken. Diese Versicherung deckt Schäden, für die ein nautischer Tourismushafen haftbar

ist, gegenüber der Person, die einen Vertrag für die Nutzung von nautischen Tourismusdienstleistungen abgeschlossen hat, oder gegenüber Dritten.

- 14.3. Ein Schadensersatzanspruch ist durch das Protokoll der zuständigen Behörden zu unterstützen, um dessen Gültigkeit zu bewerten. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Bewertung der Gültigkeit des Anspruchs dem zuständigen Gericht übertragen.
- 14.4. Die Marina haftet nicht für Schäden und andere Folgen, die aus der Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Ordnungsvorschriften der Hafenordnung der Marina Punat resultieren.
- 14.5. Die Marina haftet nicht für Schäden, die durch regelgemäße Inspektionen, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, nicht identifiziert, vorausgesehen, verhindert, beseitigt oder reduziert werden konnten.
- 14.6. Die Marina haftet nicht für Schäden, die durch Reparatoren, Subunternehmer, Bevollmächtigte und Dritte verursacht wurden, unabhängig davon, ob sie Dienstleistungen innerhalb der Marina erbracht haben, selbst wenn ihre Dienstleistungen der Marina bekannt waren.
- 14.7. Die Marina haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung von Leitern oder im Zusammenhang mit dem Betreten oder Verlassen des Liegeplatzbenutzers und seiner Besatzungsmitglieder auf Wasserfahrzeugen, die sich an Land befinden. Darüber hinaus übernimmt die Marina keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung von Stegen und Landflächen im Zusammenhang mit Objekten, Kabeln und anderen Elementen entstehen können, die dem Liegeplatzbenutzer als Fußgänger Schaden zufügen können.
- 14.8. Die Marina haftet nicht für Schäden, unabhängig davon, wer als verantwortliche Partei identifiziert wurde. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Marina als haftbar gilt, vorausgesetzt, dass die Kosten für Schäden im Zusammenhang mit einem einzelnen Wasserfahrzeug oder die Gesamtkosten den festgelegten Mindestschadensbetrag oder den Prozentsatz des unbestreitbar festgestellten Werts eines einzelnen Wasserfahrzeugs überschreiten.
Je nachdem, was anwendbar ist, darf die Haftung der Marina für ein einzelnes schädliches Ereignis, das sich auf ein Wasserfahrzeug an einem Dauer- oder Transitliegeplatz bezieht, unabhängig von der Anzahl der beschädigten Wasserfahrzeuge, innerhalb eines Kalenderjahres den Gesamtbetrag von EUR 1.000.000,00 nicht überschreiten, es sei denn, der Schaden ist auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Marina zurückzuführen. Trotz der zuvor genannten Begrenzung darf die Haftung der Marina, wenn ihre Haftung unbestreitbar festgestellt ist, für Schäden an einem einzelnen Wasserfahrzeug einen Betrag von 50% des unbestreitbar festgestellten Werts dieses Wasserfahrzeugs nicht überschreiten.
Die Marina ist nicht verpflichtet, Schäden über die oben genannte maximale Haftungsgrenze hinaus zu entschädigen, bis sie die Kosten für Schäden an allen von einem einzigen schädlichen Ereignis betroffenen Wasserfahrzeugen bewertet hat. Anschließend ist die Marina, falls ihre Haftung bestätigt wird, verpflichtet, einzelne Geschädigte proportional basierend auf den Kosten des Schadens für jeden einzelnen Geschädigten zu entschädigen.

Haftung für Brandschäden in der Marina

Artikel 15

- 15.1. Die Marina übernimmt weder die Verpflichtung noch die Haftung für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion von Feuerlöschgeräten auf den Wasserfahrzeugen sowie für jedes andere Gerät auf dem Wasserfahrzeug im Hinblick auf Brandschutz.
- 15.2. Die Marina übernimmt weder die Verpflichtung noch die Haftung für die Überwachung oder Verhinderung von Handlungen von Personen an Bord, die zu einem Brand beitragen können.
- 15.3. Aufgrund der vereinbarten Überwachungsintervalle von 12 Stunden für Wasserfahrzeuge ist das Personal der Marina weder in der Lage noch verpflichtet, jedes einzelne Wasserfahrzeug in kürzeren Intervallen als 12 Stunden zu inspizieren. Daher übernimmt die Marina weder die Verpflichtung noch die Haftung für die Feststellung eines möglichen Brandes in Perioden von weniger als 12 Stunden.
- 15.4. Im Falle eines Brandes ergreift das Personal der Marina angemessene Maßnahmen, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern und es innerhalb der objektiven Möglichkeiten zu löschen, ohne dabei die Gesundheit und das Leben der beteiligten Personen zu gefährden. Die Marina garantiert jedoch in keiner Weise, dass sie in der Lage sein wird, das Auftreten oder die Ausbreitung von Feuer auf dem Wasserfahrzeug, von dem der Brand ausgegangen ist, oder auf anderen betroffenen Wasserfahrzeugen zu verhindern.

- 15.5. Die Marina übernimmt weder die Verpflichtung noch die Haftung dafür, festzustellen, ob sich Personen auf den Wasserfahrzeugen befinden, die durch das Feuer gefährdet sein könnten. In einem speziellen Fall wird sie jedoch unter Berücksichtigung objektiver Umstände angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Anwesenheit von Personen auf gefährdeten Wasserfahrzeugen festzustellen.
- 15.6. Die Maßnahmen und Verfahren, die das Personal der Marina nach dem Auftreten eines Brandes ergreift, unterliegen vollständig ihrer autonomen Bewertung im konkreten Fall. Dies umfasst Entscheidungen über den Einsatz von Feuerlöschgeräten und Maßnahmen zur Verhinderung der Brandausbreitung.
- 15.7. Das Personal der Marina ist mit dem Allgemeinen Brandschutzgesetz (Regelung) der Marina Punat d.o.o., dass eine detaillierte Verfahrensweise in solchen Fällen vorschreibt, vertraut und hält sich daran. Auf Anfrage des Liegeplatzbenutzers gewährt die Marina Zugang zur Überprüfung des genannten Allgemeinen Brandschutzgesetzes (Regelung) der Marina Punat d.o.o.

II. DAUERLIEGEPLATZ IN DER MARINA

Dauerliegeplatzvertrag

Artikel 16

- 16.1. Der Dauerliegeplatzvertrag umfasst die Bereitstellung einer dauerhaften Liegeplatznutzung in der Marina, entweder im Wasser oder auf dem Land, in der Regel für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten und nur in Ausnahmefällen für sechs (6) Monate.
- 16.2. Der Dauerliegeplatzvertrag wird gemäß dem Seeverkehrsgesetzbuch abgeschlossen und beinhaltet Bestimmungen zu den Überwachungsdiensten sowie andere Rechte und Pflichten, die sowohl für die Marina als auch für den Dauerliegeplatzbenutzer festgelegt sind.
- 16.3. Die Inanspruchnahme der Dauerliegeplatzdienstleistung gilt als erbracht, wenn ein schriftlicher Dauerliegeplatzvertrag formell zwischen der Marina und dem Dauerliegeplatzbenutzer abgeschlossen wurde.

Der Dauerliegeplatzvertrag gilt als rechtskräftig abgeschlossen, wenn die Marina:

- eine gescannte und unterschriebene Kopie des Dauerliegeplatzvertrags per E-Mail oder direkt erhalten hat
- eine E-Mail-Benachrichtigung vom Dauerliegeplatzbenutzer über die Zustimmung zum vorgeschlagenen Dauerliegeplatzvertrag erhalten hat
- eine elektronische Bestätigung über die Marina-Geschäftsanwendung erhalten hat.

Die Marina weist einem einzelnen Wasserfahrzeug gemäß den Ordnungsvorschriften der Hafenordnung der Marina Punat und ihrem Liegeplatzplan einen Dauerliegeplatz zu. Die Marina ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und für notwendig erachtet, ein Wasserfahrzeug mit abgeschlossenem Dauerliegeplatzvertrag zu einem anderen Liegeplatz innerhalb der Marina zu verlegen. Hierfür ist keine besondere Genehmigung des Dauerliegeplatzbenutzers erforderlich, obwohl man umgehend über die bevorstehende Liegeplatzänderung informiert wird. Eine Änderung des Liegeplatzes innerhalb der Marina während der Laufzeit des Dauerliegeplatzvertrags hat keinen Einfluss auf die Haftung der Marina.

- 16.4. Neben der Unterzeichnung des Dauerliegeplatzvertrags ist der Dauerliegeplatzbenutzer verpflichtet, der Marina eine Kopie des Schiffsdokuments, eine Kopie seines Reisepasses oder Personalausweises als natürliche Person oder einen Auszug aus dem Register als juristische Person zur Verfügung zu stellen.
- 16.5. Der Dauerliegeplatzvertrag bleibt auch dann gültig, wenn der Dauerliegeplatzbenutzer der Verpflichtung zur Vorlage der oben genannten Dokumente nicht nachkommt. Die Marina ist weder gegenüber dem Dauerliegeplatzbenutzer, Dritten noch zuständigen Behörden verpflichtet oder haftbar in Bezug auf Rechte im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Nutzung des Wasserfahrzeugs, für die der Dauerliegeplatzvertrag abgeschlossen wurde. Die Marina ist nicht befugt, die mögliche Übertragung des Besitzes am Wasserfahrzeug durch Personen, die Eigentums- oder Nutzungsrechte geltend machen, zu verhindern, noch hat sie die Möglichkeit, auf die Klärung rechtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wasserfahrzeug Einfluss zu nehmen.

Als primäres Kommunikationsmittel gilt die E-Mail-Adresse, die der Dauerliegeplatzbenutzer bei Abschluss des Dauerliegeplatzvertrags angegeben hat. Der Dauerliegeplatzbenutzer kann seine Kontakt-E-Mail-Adresse aktualisieren, indem er die Marina über die zuvor bereitgestellte E-Mail oder persönlich durch Unterzeichnung des

Formulars benachrichtigt. Die Marina ist nicht verpflichtet, Anfragen von einer nicht ordnungsgemäß erfassten E-Mail-Adresse zu bearbeiten.

- 16.6. Die Marina hat das Recht, den Dauerliegeplatzvertrag einseitig zu kündigen, wenn Zweifel an der Identität des Dauerliegeplatzbenutzers bestehen.
- 16.7. Der Dauerliegeplatzbenutzer kann nur unter außergewöhnlichen Umständen eine teilweise Rückerstattung der Liegeplatzgebühr erhalten. Dies gilt, wenn der Dauerliegeplatzbenutzer einen zwölfmonatigen Dauerliegeplatzvertrag abgeschlossen hat und innerhalb der ersten 60 Tage des Vertrags eine schriftliche Kündigungserklärung abgibt. In solchen Fällen hat der Dauerliegeplatzbenutzer Anspruch auf eine 50%ige Rückerstattung der vereinbarten Liegeplatzgebühr. Es ist zu beachten, dass diese Regelung nicht für das erste Vertragsjahr gilt.

Rechte und Pflichten der Marina

Artikel 17

- 17.1. Die Marina gewährleistet dem Dauerliegeplatzbenutzer Zugang zum Liegeplatz gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem Dauerliegeplatzvertrag, der Preisliste und den Ordnungsvorschriften der Hafenanordnung der Marina Punat.
- 17.2. Die Marina stellt Zugang zu gut gepflegten und angemessen ausgestatteten Sanitäreinrichtungen bereit.
- 17.3. Nach Abschluss des Dauerliegeplatzvertrags stellt die Marina dem Dauerliegeplatzbenutzer eine codierte Karte aus, die einen 24-Stunden-Zugang mit dem Kraftfahrzeug zu den Hafenanlagen ermöglicht. Dieser Zugang schließt jedoch nicht das Recht Dritter aus, wie von der Marina festgelegt, mit dem Kraftfahrzeug die Hafenanlagen zu betreten.
Die Marina ist nicht verpflichtet, Stellplätze für Fahrzeuge außer dem persönlichen Fahrzeug (z. B. Wohnmobile, Anhänger, etc.) zuzuweisen. In diesem Zusammenhang stellt die Marina einen Stellplatz auf ihrem Gelände zur Verfügung, ohne spezifische Zonierungsüberlegungen.
- 17.4. Die Marina übernimmt keine Haftung für Schäden, die mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und anderen Gegenständen zusammenhängen, die vom Dauerliegeplatzbenutzer auf dem Parkplatz abgestellt wurden.
- 17.5. Die Marina stellt gegen Gebühr einen ausgewiesenen Platz für Anhänger in der Nähe des Hafens zur Verfügung. Anhänger dürfen nur leer, sowohl offen als auch geschlossen, und für ihren vorgesehenen Zweck gelagert werden. Die Marina übernimmt keine Verantwortung für die Lagerung von Anhängern, Schäden an Anhängern oder Verlust oder Schäden an Gegenständen innerhalb oder auf den Anhängern. Im Falle von Anhängern, die ohne vorherige Benachrichtigung und Lagervertrag im Hafen oder auf dem dafür vorgesehenen Anhängerstellplatz gefunden werden, behält sich die Marina das Recht vor, zusätzliche Gebühren für Lagerung und/oder Umzug zu erheben.
- 17.6. Falls der Dauerliegeplatzbenutzer es versäumt, die Marina über eine verlängerte Abwesenheit von seinem Liegeplatz zu informieren, kann die Marina den Liegeplatz an einen anderen Benutzer vermieten und/oder nutzen. Der Dauerliegeplatzbenutzer wird entsprechend informiert. In einem solchen Szenario ist die Marina verpflichtet, den Liegeplatz einen Tag vor der Rückkehr des Dauerliegeplatzbenutzers zu räumen.
Wenn der Dauerliegeplatzbenutzer die Marina über seine Abwesenheit informiert hat, ist die Marina nicht verpflichtet, ihm die Nutzung des Liegeplatzes während dieser Zeit zu gestatten, unabhängig davon, ob er vor Ablauf des festgelegten Zeitraums zurückkehrt.

Pflichten des Dauerliegeplatzbenutzers

Artikel 18

- 18.1. Der Dauerliegeplatzbenutzer ist verpflichtet:
 - a) die vereinbarte Liegeplatzgebühr in der Marina gemäß der vereinbarten Methode und des vereinbarten Zeitplans zu zahlen;
 - b) sich gewissenhaft um die Instandhaltung des Wasserfahrzeugs zu kümmern, während es in der Marina liegt, und die Sorgfalt zu zeigen, die von einem verantwortungsbewussten Wasserfahrzeugbesitzer erwartet wird. Falls die Marina feststellt, dass der Dauerliegeplatzbenutzer das Wasserfahrzeug nicht angemessen instand hält, behält sie sich das Recht vor, Maßnahmen zum Schutz des Eigentums auf Kosten des Dauerliegeplatzbenutzers zu ergreifen;

- c) das Wasserfahrzeug mit geeigneten Festmacherseilen und Fendern auszustatten;
- d) die Marina über etwaige Änderungen in Bezug auf die vertraglich vereinbarte E-Mail-Adresse zu informieren, wobei die Änderung als gültig betrachtet wird, wenn sie von der zuvor vereinbarten E-Mail-Adresse aus gesendet wird. Nachrichten, die von der Marina an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Dauerliegeplatzbenutzers gesendet werden, gelten als ordnungsgemäß zugestellt;
- e) die Marina über etwaige Änderungen der Telefonnummern für Notfallkontakte per E-Mail zu informieren; die Marina übernimmt keine Haftung für per Telefon durchgeführte Kommunikation.
- f) sich an der Rezeption der Marina als der Dauerliegeplatzbenutzer zu identifizieren, um eine direkte Kommunikation zu ermöglichen. Die Marina übernimmt keine Haftung im Falle von Missverständnissen bezüglich mündlich an der Rezeption vereinbarter Anfragen oder Dienstleistungen, sofern diese nicht schriftlich per E-Mail oder über die Anwendungen der Marina bestätigt wurden.

18.2. Der Dauerliegeplatzbenutzer darf nicht:

- a) den Liegeplatz an Dritte vermieten oder verleihen;
- b) Teile des Hafens, Einrichtungen, Wasserfahrzeuge oder Fahrzeuge innerhalb oder auf dem Gelände der Marina zu kommerziellen Zwecken nutzen, es sei denn, es wurde ein separater Vertrag für solche Aktivitäten mit der Marina abgeschlossen;
- c) Änderungen oder Anpassungen an der Ausstattung und den Installationen der Marina vornehmen;
- d) Hinweisschilder oder Werbung auf seinem Wasserfahrzeug ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsleitung der Marina anbringen.

Kündigung und Beendigung des Dauerliegeplatzvertrags

Artikel 19

19.1. Die Kündigungsfrist für die Beendigung des Dauerliegeplatzvertrags beträgt 30 Tage ab dem Tag des Erhalts eines schriftlichen Kündigungsschreibens durch die Marina vom Dauerliegeplatzbenutzer. Wenn keine der Parteien den Dauerliegeplatzvertrag ausdrücklich kündigt, wird er automatisch auf das nächste Jahr verlängert, mit Bedingungen und Preisen gemäß dem Angebot, sofern die Liegeplatzgebühr für das vorherige Jahr beglichen wurde. Die Rechte des Dauerliegeplatzbenutzers bezüglich der gezahlten Liegeplatzgebühr unterliegen der jeweils geltenden Preisliste.

19.2. Der Dauerliegeplatzvertrag gilt nicht für ein anderes Wasserfahrzeug.

19.3. Die Marina kann den Dauerliegeplatzvertrag im Falle einer groben Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Ordnungsvorschriften für das Verhalten im Hafen von Marina Punat oder bei Nichtzahlung des Dauerliegeplatzvertrags kündigen.

Bei der Feststellung der Kündigungsgründe bewertet die Marina eigenständig die Sachlage und kann bei Bedarf entscheiden, das Wasserfahrzeug zu einem anderen geeigneten Liegeplatz zu verlegen.

Die Kündigungsmitteilung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn eine Kündigungserklärung einschließlich der Berechnung aller angefallenen Kosten an die vom Dauerliegeplatzbenutzer angegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde.

19.4. Die Marina behält sich das Recht vor, das Wasserfahrzeug zu behalten und ein Pfandrecht sowohl am Wasserfahrzeug als auch an der Ausrüstung für ausstehende Forderungen aus erbrachten Dienstleistungen, getroffenen Maßnahmen auf Kosten des Dauerliegeplatzbenutzers, Schadensersatz und anderen Ansprüchen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den relevanten Ordnungsvorschriften der Hafenordnung der Marina Punat festgelegt sind, zu begründen. Der Dauerliegeplatzbenutzer akzeptiert und erklärt sich damit einverstanden, dass die Marina in solchen Fällen ihr Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ohne weitere Anfrage oder Zustimmung ausüben kann. Die Marina entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie das Wasserfahrzeug zur Sicherung ihrer Ansprüche an Land setzt, wobei der Dauerliegeplatzbenutzer alle damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

Nach Ablauf des bezahlten Liegeplatzzeitraums behält sich die Marina das Recht vor, das Wasserfahrzeug ohne vorherige Benachrichtigung des Dauerliegeplatzbenutzers oder des Wasserfahrzeugbesitzers von einem Wasserliegeplatz auf einen Trockenliegeplatz zu verlegen. Diese Maßnahme soll die Ausübung des Rechts der Marina auf rechtliche und physische Zurückbehaltung des Wasserfahrzeugs bis zur Begleichung der ausstehenden Schulden erleichtern. Nach weiteren sechs (6) Monaten hat die Marina auch das Recht, das Wasserfahrzeug außerhalb der Marina bei einem Dritten an Land zu verlegen. Diese Maßnahmen dienen dazu, einen Liegeplatz in der Marina freizugeben und mögliche Schäden zu minimieren.

19.5. Die Marina hat das Recht, jede aus dem Dauerliegeplatzvertrag resultierende Forderung ohne zusätzliche Zustimmung des Dauerliegeplatzbenutzers oder des Wasserfahrzeugbesitzers abzutreten (zu zessionieren). In

einem solchen Fall hat die Marina das Recht, das Wasserfahrzeug, für das der Dauerliegeplatzvertrag abgeschlossen wurde, an einen Dritten zu übertragen. Die Mitteilung über die Zession gilt als ordnungsgemäß durchgeführt hinsichtlich des Dauerliegeplatzbenutzers als Zessionar, wenn die Marina sie per Einschreiben an die vom Dauerliegeplatzbenutzer im Dauerliegeplatzvertrag angegebene Adresse sendet, unabhängig davon, ob der Dauerliegeplatzbenutzer das Einschreiben erhält.

III. TRANSITLIEGEPLATZ

Transitliegeplatzvertrag

Artikel 20

- 20.1. Das Transitliegeplatzvertrag umfasst die Bereitstellung von Dienstleistungen zur Nutzung des Transitliegeplatzes in der Marina. Er ist für eine kürzere Dauer ausgelegt, von mindestens einem (1) Tag bis zu maximal sechs (6) Monaten. Die Laufzeit des Transitliegeplatzvertrags hängt von der tatsächlichen Anzahl der Tage ab, an denen das Wasserfahrzeug den Transitliegeplatz belegt.
- 20.2. Wasserfahrzeuge, die einen Transitliegeplatz nutzen, unterliegen nicht den Überwachungsmaßnahmen der Marina; sie gelten als bemannt, unabhängig davon, ob sich die Besatzung physisch an Bord befindet oder nicht.
- 20.3. Die Nutzung des Transitliegeplatzes erfolgt durch einen informellen Vertrag, der als abgeschlossen gilt, wenn das Wasserfahrzeug in der Marina anlegt und am Liegeplatz befestigt wird. Der Transitliegeplatzbenutzer akzeptiert diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Ordnungsvorschriften der Hafensordnung der Marina Punat in ihrer Gesamtheit, ohne die Möglichkeit einer Änderung. Die Person, die das Wasserfahrzeug während der Nutzung des Transitliegeplatzes besitzt, wird als Transitliegeplatzbenutzer anerkannt.
- 20.4. Die Marina weist jedem Wasserfahrzeug gemäß den Ordnungsvorschriften der Hafensordnung der Marina Punat und ihrem Liegeplatzplan einen Transitliegeplatz zu, wobei die Verfügbarkeit von Transitliegeplätzen bei der Ankunft des Wasserfahrzeugs in der Marina berücksichtigt wird. Bei der angekündigten Ankunft des Wasserfahrzeugs begrüßt der Mitarbeiter der Marina das Wasserfahrzeug und weist einen geeigneten Liegeplatz zu.
- 20.5. Nachdem das Wasserfahrzeug in der Marina angelegt und an seinem Liegeplatz befestigt wurde, ist der Wasserfahrzeugbenutzer verpflichtet, der Marina das entsprechende Dokument vorzulegen, das seine Abreise autorisiert.
- 20.6. Die Marina ist nicht verpflichtet, den Transitliegeplatzbenutzer unterzubringen, selbst wenn ein verfügbarer Platz für das Wasserfahrzeug im Transit vorhanden ist, außer in Fällen unmittelbarer Gefahr aufgrund von Wetterbedingungen.
- 20.7. Wasserfahrzeuge, für die ein Dauerliegeplatzvertrag für einen Trockenliegeplatz abgeschlossen wurde, haben den Status eines Transitwasserfahrzeugs während ihres Aufenthalts auf See. Trockenliegeplatzbenutzer verpflichten sich, alle Regeln einzuhalten, die für den Transitwasserliegeplatz gelten, wenn sie ihn benutzen.

Rechte und Pflichten der Marina

Artikel 21

- 21.1. Die Marina wird dem Transitliegeplatzbenutzer einen bestimmten Liegeplatz gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem abgeschlossenen Transitliegeplatzvertrag, der Preisliste und den Ordnungsvorschriften der Hafensordnung der Marina Punat zuweisen.
- 21.2. Die Marina stellt sicher, dass der Transitliegeplatzbenutzer Zugang zu gut gepflegten und angemessen ausgestatteten Sanitäreinrichtungen hat.
- 21.3. Die Marina verpflichtet sich, die vom Transitliegeplatzbenutzer vorgelegten Unterlagen des Wasserfahrzeugs aufzubewahren. Sie ist berechtigt, diese Unterlagen während des gesamten Aufenthalts des Wasserfahrzeugs in der Marina bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung für den bereitgestellten Transitliegeplatz zu behalten.

Pflichten des Transitliegeplatzbenutzers

Artikel 22

22.1. Der Transitliegeplatzbenutzer ist verpflichtet:

- a) die Liegeplatzgebühr gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu begleichen, sobald die Marina eine Rechnung ausstellt und auf jeden Fall vor Verlassen der Marina;
- b) die Sicherheit und Instandhaltung des Wasserfahrzeugs zu jeder Zeit während des Aufenthalts in der Marina zu gewährleisten, da die Mitarbeiter der Marina die Wasserfahrzeuge an Transitliegeplätzen nicht überwachen;
- c) das Wasserfahrzeug mit geeigneten Festmacherseilen und Fendern auszustatten;
- d) die Marina über ihre Ankunft mit dem Schiff per Telefon oder Funk (Kanal 17) zu informieren;
- e) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die relevanten Ordnungsvorschriften der Hafenumgebung der Marina Punat einzuhalten.

22.2. Der Transitliegeplatzbenutzer darf nicht:

- a) den Liegeplatz an Dritte vermieten oder verleihen;
- b) Teile des Hafens, Einrichtungen, Wasserfahrzeuge oder Fahrzeuge innerhalb oder auf dem Gelände der Marina zu kommerziellen Zwecken nutzen, es sei denn, es wurde ein separater Vertrag für solche Aktivitäten mit der Marina abgeschlossen;
- c) Änderungen oder Anpassungen an der Ausstattung und den Installationen der Marina vornehmen;
- d) Hinweisschilder oder Werbung auf seinem Wasserfahrzeug ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsleitung der Marina anbringen.

22.3. Die Marina behält sich das Recht vor, das Wasserfahrzeug zu behalten und ein Pfandrecht sowohl am Wasserfahrzeug als auch an der Ausrüstung für ausstehende Forderungen aus erbrachten Dienstleistungen, getroffenen Maßnahmen auf Kosten des Transitliegeplatzbenutzers, Schadensersatz und anderen Ansprüchen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den relevanten Ordnungsvorschriften der Hafenumgebung der Marina Punat sowie gemäß den positiven Vorschriften der Republik Kroatien festgelegt sind, zu begründen. Der Transitliegeplatzbenutzer akzeptiert und erklärt sich damit einverstanden, dass die Marina in solchen Fällen ihr Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ohne weitere Anfrage oder Zustimmung ausüben kann. Die Marina entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie das Wasserfahrzeug zur Sicherung ihrer Ansprüche an Land setzt, wobei der Transitliegeplatzbenutzer alle damit verbundenen Kosten zu tragen hat.

22.4. Alle anderen Rechte der Marina, die im Zusammenhang mit Dauerliegeplatzbenutzern festgelegt sind, gelten auch für Transitliegeplatzbenutzer.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anwendbares Recht, Gerichtszuständigkeit und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 23

23.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Verträge, die von den Benutzern der Marina-Dienstleistungen mit der Marina im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, unterliegen kroatischem Recht.

23.2. Die Zuständigkeit des Gerichts in Rijeka wird für alle Streitigkeiten, die aus gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträgen hervorgehen, vereinbart.

23.3. Im Falle von Streitigkeiten hat die kroatische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

23.4. Die Partei, die einen Rechtsstreit einzuleiten beabsichtigt, ist verpflichtet, der anderen Partei mindestens dreißig Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen, welche Ansprüche sie in einem Rechtsstreit geltend zu machen beabsichtigt. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so akzeptiert sie, dass die Klage im Falle eines Einspruchs der anderen Partei abgewiesen wird.

- 23.5. Die Titel der Abschnitte und Artikel dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die allgemeinen und Schlussbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Benutzer der Marina-Dienstleistungen, während die Sonderbestimmungen in den Teilen II und III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur für relevante Vertragsverhältnisse gelten. In Fällen, in denen eine Sonderbestimmung im Widerspruch zu den allgemeinen Bestimmungen steht, hat die Sonderbestimmung im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Inkrafttreten und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 24

- 24.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 31. Januar 2024 in Kraft und werden auf der offiziellen Website der Marina veröffentlicht.
- 24.2. Für Liegeplatznutzer, die am 31. Januar 2024 einen Liegeplatzvertrag abgeschlossen haben, treten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen am 31. März 2024 in Kraft. Diese Änderung wird per E-Mail mindestens 30 Tage im Voraus, bis zum 28. Februar 2024, in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen R-01-006, AUSGABE 5, vom 30. November 2015, bekannt gegeben.
- 24.3. Einseitige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zulässig. Die Marina ist verpflichtet, sie mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten auf ihrer offiziellen Website zu veröffentlichen.
- 24.4. Mit dem Abschluss des Liegeplatzvertrags nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird davon ausgegangen, dass der Liegeplatzbenutzer diese Bedingungen akzeptiert hat.
- 24.5. Mit dem Inkrafttreten dieser überarbeiteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (R 01-006, Ausgabe 5, 30. November 2015) nicht mehr gültig sein. Die vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der offiziellen Website der Marina für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Inkrafttreten dieser neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verfügbar sein.